
S 18 U 160/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jagdgenossenschaft – Verpachtung des Jagdausübungsrechts – Unternehmen – Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung – bestandskräftiger Zuständigkeitsbescheid – formalrechtliche Mitgliedschaft – Beitragserhebung
Leitsätze	1. Jagdgenossenschaften, die ihr Jagdausübungsrecht im gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch Verpachtung verwalten und verwerten, sind zwar Unternehmer eines Unternehmens im Sinne von § 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO, §§ 121 Abs. 1, 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII, unterliegen jedoch nicht der Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach § 776 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 RVO, § 123 Abs. 1 Nr. 5 und 7 SGB VII (Fortführung der Rechtsprechung des Senats, vgl. Urteil vom 16. August 2012 – L 3 U 308/09 –, in juris). 2. Bei Vorliegen eines bestandskräftigen Aufnahme-/Zuständigkeits-bescheides ist trotz fehlenden sachlichen Zuständigkeit („formal-rechtliches Mitgliedschaftsverhältnis“) der Träger der landwirtschaft-lichen Unfallversicherung berechtigt, bis zum Abschluss eines Überweisungsverfahrens nach § 136 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 SGB VII) Beiträge zu erheben.
Normenkette	RVO § 776 Abs 1 S 1 Nr 3 RVO § 776 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB 7 § 123 Abs 1 Nr 5 SGB 7 § 123 Abs 1 Nr 7 RVO § 658 Abs 2 Nr 1

SGB 7 [§ 121 Abs 1](#)
SGB 7 [§ 136 Abs 3 Nr 1](#)
SGB 7 [§ 136 Abs 1 S 1](#)
SGB 7 [§ 136 Abs 1 S 4](#)
SGB 7 [§ 136 Abs 1 S 5](#)
SGB 7 [§ 136 Abs 2](#)
SGB 7 [§ 150 Abs 1](#) iVm
SGB 7 [§ 152](#) ff
SGB 7 [§ 167](#)
SGB 7 [§ 168](#)
SGB 10 [§ 39 Abs 3](#)
SGB 10 [§ 40 Abs 1](#)
SGB 10 [§ 40 Abs 2 Nr 3](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 18 U 160/13
Datum 12.10.2016

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 U 218/16
Datum 16.05.2019

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des SG Frankfurt/Oder vom 12. Oktober 2016 wird zur¼ckgewiesen. Die KlÄgerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Streitwert wird auf 65,15 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Åber die RechtmÄßigkeit der an die KlÄgerin gerichteten Beitragsbescheide fÅr die Jahre 2009 bis 2012.

Die KlÄgerin ist eine im Landkreis O-S gelegene Jagdgenossenschaft, deren Jagdbezirk insgesamt 1.324 Hektar (ha) umfasst. Die KlÄgerin betreibt die Jagd in ihrem Jagdbezirk nicht selbst, sondern hat Å mit Ausnahme der befriedeten FlÄchen (ca. 170 ha) Å die Jagd (1.154 bzw. 1.164 ha) an vor Ort wohnhafte JÄger verpachtet (vgl. Jagdpachtverträge vom 12. Mai 2000 und 29. MÄrz 2008, Pacht 2.885,- DM bzw. 2000,- EUR). Der Vorstand der KlÄgerin besteht aus vier ehrenamtlich tÄtigen Mitgliedern.

Mit Bescheid vom 19. September 2006 stellte die RechtsvorgÄngerin der Beklagten, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland (LBG MOD), ihre ZustÄndigkeit als Berufsgenossenschaft (BG)

f  r die Kl  gerin mit Wirkung zum 07. M  rz 1992 fest. Am 22. September 2006 erging ein Beitragsbescheid f  r die Gesch  ftsjahre 2002 bis 2005, am 19. Februar 2007 f  r das Gesch  ftsjahr 2006, am 20. Februar 2008 f  r das Gesch  ftsjahr 2007, am 20. Februar 2009 f  r das Gesch  ftsjahr 2008, am 16. Februar 2010 f  r das Gesch  ftsjahr 2009 (bis dato pro Jahr 12,- EUR), am 19. Mai 2011 f  r das Gesch  ftsjahr 2010 (14,82 EUR), am 02. M  rz 2012 f  r das Gesch  ftsjahr 2011 (14,60 EUR) und am 11. Februar 2013 f  r das Gesch  ftsjahr 2012 (23,73 EUR). Die Beitragsbescheide wurden bestandskr  ftig und die Kl  gerin zahlte die entsprechenden Beitr  ge.

Erstmals mit Schreiben vom 28. M  rz 2013, bei der Beklagten eingegangen am 03. April 2013, erhob die Kl  gerin Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 11. Februar 2013 unter Bezugnahme auf das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen [L 3 U 308/09](#).

Mit weiterem Schreiben vom 06. Mai 2013 bat die Kl  gerin um   berpr  fung des Beitragsbescheides vom 11. Februar 2013 "gem    [   44 SGB X](#)" (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie um Erstattung der Beitr  ge f  r die Jahre 2009 bis 2012, da sie keine Beitragsschuldnerin sei.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2013 lehnte die Beklagte den Antrag auf   berpr  fung der Bescheide und Erstattung der Beitr  ge f  r den Zeitraum von 2009 bis 2012 ab. Zur Begr  ndung f  hrte sie aus, dass aus dem von der Kl  gerin zitierten Urteil des LSG nicht geschlussfolgert werden k  nne, dass die Kl  gerin kein Unternehmen im Sinne des [   121 Abs. 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sei. Wenn die Beklagte f  r die Kl  gerin nicht zust  ndig sei, sei fraglich, welche BG dann f  r die Kl  gerin zust  ndig sei. Dieses sei vom LSG leider offen gelassen worden. In Betracht k  me die Verwaltungs-BG, an die nach dortigem Einverst  ndnis bereits einige Jagdgenossenschaften   berwiesen worden seien. Die Verwaltungs-BG habe ihre Zustimmung stets f  r die Zukunft erteilt. Ein Wechsel k  me daher zum 01. Januar 2014 in Betracht. Jedoch sei bei einem bestandskr  ftigen Zust  ndigkeitsbescheid, wie im Fall der Kl  gerin, davon auszugehen, dass die Zust  ndigkeit der Beklagten f  r die Kl  gerin zumindest bis zum 31. Dezember 2013 bestehe. Bis dahin habe die Beklagte den Unfallversicherungsschutz f  r die bei der Kl  gerin ehrenamtlich T  tigen zu gew  hren. Sollte die Kl  gerin einen Wechsel zur Verwaltungs-BG w  nschen, werde innerhalb einer Frist von drei Wochen um Nachricht gebeten.

Mit ihrem hiergegen am 01. Juli 2013 eingelegten Widerspruch hat die nunmehr anwaltlich vertretene Kl  gerin sich gegen jedwede Versicherungspflicht bei irgendeiner BG gewandt. Das LSG habe keine   berweisung an andere BGen gepr  ft. Dies sei auch nicht erforderlich gewesen, da eine Pflichtmitgliedschaft in einer BG nicht bestehe. Die Vorstandsmitglieder einer Jagdgenossenschaft w  rden keine T  tigkeiten aus  ben, die der Versicherung in einer BG bed  rften. Eine Jagdgenossenschaft lasse sich nicht unter den Unternehmensbegriff nach    776 Reichsversicherungsordnung (RVO) oder [   123 SGB VII](#) fassen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. August 2013 hat die Beklagte den Widerspruch der KlÄgerin vom 28. MÄrz 2013 gegen den Bescheid vom 11. Februar 2013 als verfristet, da erst am 03. April 2013 bei der Beklagten eingegangen, und den Widerspruch vom 01. Juli 2013 gegen den Bescheid vom 31. Mai 2013 als unbegrÄndet zurÄckgewiesen. Zwar habe das LSG Berlin-Brandenburg fÄr die dort klagende Jagdgenossenschaft entschieden, dass die Beklagte nicht fÄr die DurchfÄhrung der gesetzlichen Unfallversicherung zustÄndig sei. Dennoch handele es sich bei der KlÄgerin um ein Unternehmen im Sinne der [Ä§Ä§ 121 Abs. 1 , 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII](#), in dem es versicherungspflichtige Personen gebe. Folge des Urteils sei daher, dass die Beklagte so lange zustÄndig bleibe und bleiben mÄsse, bis sich eine andere BG in einem Äberweisungsverfahren fÄr zustÄndig erklÄrt habe. Eine Äberweisung an die Verwaltungs-BG komme erst nach dem 31. Dezember 2013 in Betracht, soweit die KlÄgerin einen entsprechenden Antrag stelle. Solange bestehe aber die Beitragspflicht der KlÄgerin als Unternehmen bei der Beklagten nach Ä§ 136 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit (iVm) [Ä§ 150 Abs. 1 SGB VII](#) fort.

Mit der am 30. September 2013 vor dem Sozialgericht (SG) Frankfurt (Oder) erhobenen Klage hat die KlÄgerin ihr Begehren weiterverfolgt. Der ÄberprÄfungsantrag vom 06. Mai 2013 hÄtte entsprechend der Rechtsprechung des LSG Baden-WÄrttemberg vom 22. Juni 2006 ([L 6 U 1442/04](#)) gleichzeitig auch als ÄberprÄfungsantrag gegen den ZustÄndigkeitsbescheid vom "19. Juni 2006" (im Folgenden ersetzt durch das richtige Datum: 19. September 2006) gewertet werden mÄssen. Ferner sei sie kein Unternehmen, denn sie verrichte lediglich die ihr nach Ä§ 10 Bundesjagdgesetz (BjagdG) obliegende TÄtigkeit, dass JagdausÄbungsrecht ihrer Mitglieder zu verwerten. Jagdpacht sei eine Rechtspacht. Es bestehe daher keine Veranlassung fÄr ihre Mitglieder von einer versicherungspflichtigen TÄtigkeit im Sinne eines Unternehmens nach [Ä§ 136 Abs. 3 SGB VII](#) auszugehen. Wenn fÄr sie keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehe, dann sei auch der ZustÄndigkeitsbescheid vom 19. September 2006 rechtswidrig und seien die Beitragsbescheide wenigstens fÄr die Jahre 2009 bis 2012 aufzuheben und die gezahlten BeitrÄge zu erstatten. Die KlÄgerin hat auf Anforderung des SG die JagdpachtvertrÄge vom 12. Mai 2000 und 29. MÄrz 2008 zur Akte gereicht.

Die Beklagte hat darauf verwiesen, dass bei einer unzutreffenden, bindend gewordenen ZustÄndigkeitsentscheidung ein Verfahren nach [Ä§ 136 Abs. 1 und 2 SGB VII](#) zur Äberweisung des Unternehmens an eine andere BG von Amts wegen oder auf Antrag zu erfolgen habe. Nur wenn die ZustÄndigkeitsfeststellung selbst nicht bindend geworden sei, kÄmen die Regelungen des [Ä§ 136 Abs. 1 und 2 SGB VII](#) nicht zur Anwendung. Das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg habe einen Fall betroffen, in dem noch keine bindende ZustÄndigkeitsregelung vorgelegen habe. Aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ergebe sich, dass die Katasterstetigkeit gegenÄber der Katasterrichtigkeit Vorrang genieÄe.

Mit Urteil â ohne mÄndliche Verhandlung â vom 12. Oktober 2016 hat das SG die Klage abgewiesen, der KlÄgerin die Kosten des Verfahrens aufgegeben, den Streitwert auf 48,00 Euro festgesetzt und die Berufung zugelassen. Zur

Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Kammer habe gemäß [Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) durch Urteil ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden können, da die Beteiligten diesem Vorgehen zugestimmt hätten. Die zulässige Klage sei gemäß [Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#) als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage in zulässiger Weise erhoben worden. Zwar würde sich aus dem Klageantrag nur eine Verpflichtungs- und Leistungsklage ergeben. An den Wortlaut des Klageantrages sei die Kammer jedoch nach [Â§ 123 SGG](#) nicht gebunden. Aus der Klagebegründung ergebe sich ohne Weiteres, dass die Klägerin neben der Verpflichtung der Beklagten zur Rücknahme der bestandskräftigen Beitragsbescheide für die Beitragsjahre 2009 bis 2012 und die Rückzahlung der für diese Jahre gezahlten Beiträge auch die Aufhebung des streitgegenständlichen Äußerprüfungsbescheides vom 31. Mai 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2013 begehre. Diese Klage sei unbegründet. Die Beklagte habe es mit dem Äußerprüfungsbescheid vom 31. Mai 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2013 zu Recht abgelehnt, die Beitragsbescheide für die Jahre 2009 bis 2012 nach [Â§ 44 SGB X](#) zurückzunehmen und die für die vorgenannten Zeiträume gezahlten Beiträge zu erstatten. Die Beitragsbescheide für die Jahre 2009 bis 2012 seien nicht bereits wegen fehlender Zuständigkeit der Beklagten rechtswidrig. Zwar sei zur Überzeugung der Kammer zutreffend, dass die Klägerin, welche das Jagdausübungsrecht in den vorgenannten Zeiträumen verpachtet habe, nicht in die originäre Zuständigkeit der Beklagten nach [Â§ 123 SGB VII](#) falle. Mit Rücksicht darauf, dass die Beklagte die Jagd nicht selbst ausübe, sei [Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#) nicht einschlägig. Das Unternehmen der Klägerin diene auch nicht unmittelbar und überwiegend der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft im Sinne des [Â§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII](#). Denn Hauptzweck der Klägerin sei die Verwertung des Jagdausübungsrechts der in ihr nach [Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 BJagdG](#) angehörigen Inhaber des Jagdausübungsrechts (Jagdgenossen). Der Umstand, dass die Klägerin nach [Â§ 4 Nr. 2](#) des Pachtvertrages vom 12. Mai 2000 verpflichtet sei, 500,00 DM der jährlich gezahlten Pachtsumme für die Prävention von Wildschäden und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse zu verwenden, reiche sicher nicht aus, um der Klägerin das Gepräge eines der Landwirtschaft unmittelbar und überwiegend dienenden Unternehmens zu geben (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. August 2012, [L 3 U 308/09](#), in juris Rn. 26 ff). Der Fakt, dass die Beklagte nicht originär für die Klägerin zuständig sei, führe jedoch nicht dazu, dass die Beitragsbescheide aufzuheben seien. Denn vorliegend habe die Beklagte mit Bescheid vom 19. September 2006 ihre Zuständigkeit gegenüber der Klägerin bestandskräftig und damit gemäß [Â§ 77 SGG](#) für die Beteiligten verbindlich festgestellt. Hieran sei auch die Kammer gebunden. Insofern unterscheide sich dieser Fall entscheidend von dem vom LSG Berlin-Brandenburg in dem Verfahren [L 3 U 308/09](#) entschiedenen Fall, in dem eine bestandskräftige Zuständigkeitsentscheidung zugunsten der Beklagten nicht vorgelegen habe, sondern vielmehr Teil des Streitgegenstandes gewesen sei. Ein Äußerprüfungsantrag gegen den bestandskräftigen Zuständigkeitsbescheid vom 19. September 2006 sei von der Klägerin nicht gestellt worden. Der Äußerprüfungsantrag beschränkte sich ausschließlich auf die Prüfung der

Beitragsbescheide für die Jahre 2009 bis 2012. Nur hierüber habe auch die Beklagte entschieden. Eine Aufhebung des Bescheides vom 19. September 2006 habe die Beklagte nicht in Erwägung gezogen. Jedoch selbst wenn der Überprüfungsantrag vom 06. Mai 2013 mit Rücksicht auf den im Verwaltungsverfahren erfolgten Vortrag, dass die Beklagte für die Klägerin nicht zuständig sei, auch als Überprüfungsantrag gegen den Bescheid vom 19. September 2006 zu werten gewesen wäre, wäre eine konkludente Ablehnung dieses Überprüfungsantrages durch die Beklagte durch die streitgegenständlichen Überprüfungsbescheide rechtmäßig. [Â§ 44 SGB X](#) werde durch die Spezialnormen des [Â§ 136 Abs. 1 S. 4](#) iVm [Â§ 136 Abs. 2 SGB VII](#) verdrängt, sodass die von der Klägerseite begehrte Überprüfung und rückwirkende Korrektur der bestandskräftigen rechtsfehlerhaften Zuständigkeitsentscheidung der Beklagten nach [Â§ 44 SGB X](#) nicht möglich sei. Dieses gelte vor dem Hintergrund, dass die Klägerin als Unternehmerin im Sinne der [Â§ 121 Abs. 1](#), [136 Abs. 3 SGB VII](#) bereits qua Gesetz als Mitglied der Zuständigkeit einer BG mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten unterliege und es eines Verwaltungsaktes zur Herbeiführung dieser Rechtsfolgen daher gar nicht bedürfe. Der Bescheid zur Feststellung der eigenen Zuständigkeit für ein Unternehmen durch eine BG habe damit grundsätzlich nur deklaratorischen Charakter. Stelle eine BG wie hier jedoch irrtümlich ihre materiell rechtlich tatsächlich nicht gegebene Zuständigkeit bestandskräftig fest, so habe dies zur Folge, dass eine "formale Zuständigkeit" bzw. "formale Mitgliedschaft" des hiervon betroffenen Unternehmens in der BG entstehe. Aus dieser Feststellung der formalen Mitgliedschaft erwachse dann auch ein Versicherungsverhältnis zwischen dem Unternehmen und der BG. Die durch eine formale Zuständigkeit bestehende Diskrepanz zwischen dem materiellen Recht und der formal-rechtlichen Zuständigkeit sei durch einen Überweisungsbescheid ([Â§ 136 Absatz 1 Satz 4](#) und 5 iVm Absatz 2 SGB VII) zu beseitigen. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Überweisungsbescheid bestandskräftig werde, verdränge die Bindungswirkung des unrichtigen Zuständigkeitsbescheides alle Rechtsfolgen der eigentlich gegebenen materiellen Zuständigkeit, und somit auch die Beitragspflicht gegenüber dem materiell zuständigen Versicherungsträger zugunsten des formal zuständigen Trägers. Etwas anderes würde nur in den Fällen gelten, in denen die Zuständigkeitsfeststellung und das daraus folgende formale Versicherungsverhältnis nicht nur auf einer Verkennung der eigenen sachlichen Zuständigkeit des Versicherungsträgers (wie vorliegend) beruhe, sondern auf einer ungerechtfertigten Annahme einer Mitgliedschaft des Versicherten unter rechtsfehlerhafter Annahme einer Unternehmereigenschaft im Sinne des [Â§ 136 Abs. 3 SGB VII](#). Ein solcher Fall liege jedoch nicht vor, da die Klägerin ein beitragspflichtiges Unternehmen im Sinne des [Â§ 150 Abs. 1](#) iVm [Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII](#) sei, so dass tatsächlich ein Versicherungsverhältnis bestanden habe und die Entrichtung der Beiträge im vorliegenden Fall materiell-rechtlich zu Recht erfolgt sei. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Feststellung der Beitragshöhe lägen nicht vor. Die Berufung sei gemäß [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zuzulassen, da der Frage, ob eine Jagdgenossenschaft, deren Tätigkeit darin beschränkt sei, das Jagdrecht ihrer Jagdgenossen nach [Â§ 11 Abs. 1 BJagdG](#) vollständig zu verpachten, ein Unternehmen im Sinne der [Â§ 121 Abs. 1](#), [136 Abs. 3 SGB VII](#) sei,

grundsätzlich Bedeutung zukomme. Denn dies dürfte bereits nach der Regelung des [§ 10 Abs. 1 BJagdG](#) der Regelfall der Tätigkeit einer Jagdgenossenschaft sein. Obergerichtliche Rechtsprechung hierzu sei nicht bekannt. Die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 16. August 2012, [L 3 U 308/09](#), behandle diese Frage mangels Entscheidungsrelevanz nicht.

Gegen das der Klägerin am 26. Oktober 2016 zugestellte Urteil hat diese am 28. November 2016 (Montag) Berufung eingelegt und zur Begründung auf ihr erstinstanzliches Vorbringen verwiesen. Es bedürfe der obergerichtlichen Entscheidung, ob eine Jagdgenossenschaft, deren Tätigkeit darauf beschränkt sei, die im Wege einer Zwangsmitgliedschaft auf sie übertragenen Jagdrechte der Jagdgenossen in Form des bei ihr entstandenen Jagdausübungsrechtes im Wege eines privaten Jagdpachtvertrages zu verpachten und den hieraus erzielten Erlös zu verteilen, ein Unternehmen sei.

Die Klägerin beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 12. Oktober 2016 sowie den Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Zuständigkeitsbescheid vom 19. September 2006 sowie die Beitragsbescheide vom 16. Februar 2010, 19. Mai 2011, 02. März 2012 und 11. Februar 2013 zurückzunehmen und die von der Klägerin auf diese Beitragsbescheide entrichteten Beiträge in Höhe von 65,15 Euro an diese zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angegriffene Entscheidung für zutreffend. Soweit die Klägerin nunmehr ihre Unternehmereigenschaft bestreite, sei dem mitnichten so. Die bei der Klägerin ehrenamtlich Tätigen seien bei diesen Tätigkeiten kraft Gesetzes nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a\) SGB VII](#) gegen Versicherungsfälle nach dem SGB VII versichert.

Auf Anforderung des Senats haben die Klägerin ihre Satzung vom 19. März 2002 nebst Genehmigungsverfügung des Landrats des Landkreises O-S vom 03. Mai 2001 und die Beklagte die Satzung der LBG MOD vom 02. März 2004 in der Fassung des 6. Nachtrages vom 02. Dezember 2009 nebst der dazu erfolgten Nachträge aus den Jahren 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 sowie den jeweils dazu ergangenen Genehmigungen des Bundesversicherungsamtes (Satzung der LBG MOD â Ausgabe 2004 -) zur Akte gereicht.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte gemäß [Â§ 153 Abs. 1, 126 SGG](#) trotz Nichterscheinen der Klägerin zur mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2019 entscheiden, da die Beteiligten in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden.

Die gemäß [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) iVm [Â§ 64 Abs. 1 bis 3 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist statthaft, da der Senat nach [Â§ 144 Abs. 3 SGG](#) an die vom SG mit Urteil vom 12. Oktober 2016 gemäß [Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) ausgesprochene Zulassung der Berufung gebunden ist.

Die Berufung der Klägerin ist jedoch unbegründet. Das Urteil des SG vom 12. Oktober 2016 wie auch der Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2013 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Klägerin kann mit der von ihr nach [Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#) erhobenen kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage nicht durchdringen. Sie hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) auf Rücknahme der bestandskräftigen Beitragsbescheide vom 16. Februar 2010, 19. Mai 2011, 02. März 2012 und 11. Februar 2013 sowie auf Erstattung der für die Jahre 2009 bis 2012 entrichteten Beiträge in Höhe von insgesamt 65,15 Euro.

Soweit die Klägerin unter Bezugnahme auf ihren erstinstanzlichen Vortrag auch im Berufungsverfahren weiterhin die Verpflichtung der Beklagten zur Rücknahme des bestandskräftigen Zuständigkeitsbescheides vom 19. September 2006 nach [Â§ 44 SGB X](#) begehrt, ist die Verpflichtungsklage unzulässig. Diesbezüglich fehlt es bereits an einem durch das Gericht überprüfbaren Verwaltungsakt der Beklagten im Sinne von [Â§ 31 SGB X](#) wie auch an dem nach [Â§ 78 SGG](#) erforderlichen, gemäß [Â§ 85 Abs. 2 SGG](#) mit einem Widerspruchsbescheid abzuschließenden Vorverfahren. Zutreffend hat das SG in seinem Urteil vom 12. Oktober 2016 dargelegt, dass der angefochtene Bescheid vom 31. Mai 2013 hierzu keine Entscheidung der Beklagten enthält. Schließlich hatte die Klägerin mit ihren Widerspruchsschreiben vom 28. März 2013 und 06. Mai 2013 nur die Überprüfung bzw. Erstattung der Beiträge für die Geschäftsjahre 2009 bis 2012 geltend gemacht. Soweit sie ihren Widerspruch gegen den Überprüfungsbescheid vom 31. Mai 2013 explizit auch mit der von ihr angenommenen Unzuständigkeit der Beklagten begründet hatte, könnte darin zwar ein Überprüfungsantrag bzgl. des Zuständigkeitsbescheides vom 19. September 2006 gesehen werden. Hierbei hat die Beklagte jedoch noch keine (anfechtbare) Entscheidung gemäß [Â§ 44 SGB X](#) getroffen. Abgesehen davon, dass die Widerspruchsstelle funktional und sachlich nicht zuständig ist, an Stelle der Ausgangsbehörde des Trägers über ein erstmals im Widerspruchsverfahren geltend gemachtes Recht zu entscheiden (vgl. BSG, Urteil vom 20. Juli 2010 â [B 2 U 19/09 R](#) -, juris Rn. 15 mit weiteren Nachweisen (mwN)), hatte die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 27. August 2013 ebenfalls keine Entscheidung nach [Â§ 44 SGB X](#) bzgl. des Zuständigkeitsbescheides vom 19. September 2009 getroffen. Gegenstand des Widerspruchsbescheides war die Ablehnung der Rücknahme der Beitragsbescheide für die Jahre 2009 bis 2012, zu deren Begründung sich die Beklagte unter anderem (u.a.) auf die Bestandskraft des Zuständigkeitsbescheides

bezogen hatte.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f  r die Vergangenheit zur  ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb u.a. Beitr  ge zu Unrecht erhoben wurden. Die Rechtm   igkeit des zu   berpr  fenden Bescheides im Sinne von [Â§ 44 SGB X](#) beurteilt sich nach der zum Zeitpunkt seines Erlasses bestehenden Sach- und Rechtslage aus heutiger Sicht ("gel  uterte Rechtsauffassung bei r  ckschauender Betrachtungsweise") (vgl. BSG, Urteil vom 14. November 2002 â   [B 13 RJ 47/01 R](#) -, juris Rn 19; Sch  tze in: von Wulfen/Sch  tze, SGB X, 8. Auflage 2014, Â§ 44 Rn. 10; Steinwedel in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Stand Juni 2019, [Â§ 44 SGB X](#) Rn. 38).

Zur   berzeugung des Senats ([Â§ 128 Abs. 1 SGG](#)) l  sst sich auch aus heutiger Sicht eine Rechtswidrigkeit der Beitragsbescheide vom 16. Februar 2010, 19. Mai 2011, 02. M  rz 2012 und 11. Februar 2013 nicht feststellen.

Im Hinblick auf die mit bestandskr  ftigem und damit auch den Senat bindenden ([Â§ 77 SGG](#)) Bescheid vom 19. September 2006 nach Â§Â§ 121 Abs.1, 123, 136 Abs.1 und Abs. 3 Nr. 1 festgestellte Zust  ndigkeit der Beklagten f  r das Unternehmen der Kl  gerin, konnte die Beklagte mit den Beitragsbescheiden vom 16. Februar 2010, 19. Mai 2011, 02. M  rz 2012 und 11. Februar 2013 von der Kl  gerin nach [Â§ 150 Abs. 1 SGB VII](#) iVm [Â§Â§ 152 ff, 167, 168 SGB VII](#) iVm ihren Satzungsbestimmungen Beitr  ge erheben.

Soweit die Kl  gerin sinngem    eine Nichtigkeit des Zust  ndigkeitsbescheids vom 19. September 2006 und damit dessen Unbeachtlichkeit ([Â§ 39 Abs. 3 SGB X](#)) mit der Begr  ndung geltend macht, sie als Jagdgenossenschaft f  hre kein Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, sie sei kein Unternehmer und daher nicht versicherungspflichtig und somit keiner BG zugeh  rig, verkennt sie die Sach- und Rechtslage.

Nach [Â§ 40 Abs. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verst  ndiger W  rdigung aller in Betracht kommenden Umst  nde offensichtlich ist. Ungeachtet dessen ist ein Verwaltungsakt nichtig, den aus tats  chlichen Gr  nden niemand ausf  hren kann ([Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#)). Zust  ndigkeitsbescheide k  nnen aufgrund irrt  mlicher Annahme eines Unternehmens nichtig sein, wenn ihnen   berhaupt kein irgendwie unternehmensf  higes Gebilde zugrunde liegt, da zu einem "Nichts" keine Rechtsbeziehungen m  glich sind (Feddern in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Stand Juni 2019, [Â§ 136 SGB VII](#) Rn. 5c).

Die Kl  gerin ist jedoch Unternehmer (Â§ 658 Abs. 2 Nr. 1 der bis zum 31. Dezember 1996 gegoltenen RVO bzw. Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 des ab dem 01. Januar 1997 geltenden SGB VII) eines Unternehmens im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der unfallversicherungsrechtliche Begriff des Unternehmens entspricht nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch und auch nicht den Definitionen in anderen Rechtsgebieten. Das Unternehmen ist ein Sammelbegriff, der nach [Â§ 121 Abs. 1 SGB VII](#) Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, aber auch bloÃe TÃ¤tigkeiten umfasst. Bereits die Rechtsprechung zu der vor Inkrafttreten des SGB VII ([Â§ 121 Abs. 1, 136 Abs. 3](#)) geltenden Regelungen in [Â§ 658 RVO](#) definierte das Unternehmen als "jede planmÃ¤Ãige, fÃ¼r eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von TÃ¤tigkeiten, gerichtet auf einen einheitlichen Zweck und ausgeÃbt mit einer gewissen RegelmÃ¤Ãigkeit" (Diel in: Hauck/Noftz, SGB, 04/16, [Â§ 121 SGB VII Rn. 17](#) unter Verweis auf BSG, Urteile vom 20. Dezember 1961 â [2 RU 136/60](#) -, [BSGE 16, S. 79](#) ff., 81, und vom 09. August 1973 â [2 RU 5/72](#) -, [BSGE 36, S. 111](#) ff., 115; Lilienfeld in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Stand Juni 2019, [Â§ 121 Rn. 4, 5](#)). Weder knÃ¼pft der unfallversicherungsrechtliche Unternehmensbegriff an eine bestimmte Rechtsform oder das Vorliegen einer organisatorischen Einheit an noch setzt er einen GeschÃ¤ftsbetrieb oder eine auf Erwerb oder Gewinnerzielung gerichtete TÃ¤tigkeit voraus (BSG, Urteil vom 18. Januar 2011 â [B 2 U 16/10 R](#) -, juris Rn. 13). Auch wenn der Begriff "Unternehmen" nur in [Â§ 121 SGB VII](#) â ZustÃ¤ndigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften â definiert wird, gilt diese Definition â mangels einer anderen Begriffsbestimmung und wegen des aus [Â§ 131 SGB VII](#) resultierenden zwangslÃ¤ufigen Erfordernisses eines einheitlichen Unternehmensbegriffs â auch fÃ¼r die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (BSG, Urteil vom 18. Januar 2011 â [B 2 U 16/10 R](#) -, juris Rn. 13 und 25; Diel, a.a.O.).

Unternehmer ist gemÃ¤Ã [Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII](#) (so schon [Â§ 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO](#)) jede natÃ¼rliche oder juristische Person oder rechtsfÃ¤hige Personenvereinigung oder -gemeinschaft, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- und Nachteil gereicht.

Nach diesen MaÃgaben ist die KlÃ¤gerin als Jagdgenossenschaft nach [Â§ 9 BJagdG](#) bzw. [Â§ 10 Jagdgesetz](#) fÃ¼r das Land Brandenburg vom 09. Oktober 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt fÃ¼r das Land Brandenburg Teil I S. 250 f; im Folgenden: LJagdG) Unternehmer im Sinne von [Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII](#) eines Unternehmens im Sinne von [Â§ 121 Abs. 1 SGB VII](#), welches die Verwaltung und Verwertung des JagdausÃbungsrechts fÃ¼r ihre Mitglieder zum Gegenstand hat.

Die Jagdgenossenschaft wird kraft Gesetz aus den EigentÃ¼mern der FlÃ¤chen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehÃ¶ren ([Â§ 9 Abs. 1 BJagdG](#), [Â§ 10 Abs. 1 LJagdG](#)) gebildet. Sie ist eine KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts, die durch den Jagdvorstand gerichtlich und auÃergerichtlich vertreten wird ([Â§ 9 Abs. 2 S. 1 BJagdG](#), [Â§ 11 Abs. 1 und 6 LJagdG](#)). Der Jagdvorstand wird durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft gewÃ¤hlt und besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern ([Â§ 9 Abs. 2 S. 2 BJagdG](#) bzw. [Â§ 10 Abs. 6 LJagdG](#)). Der Jagdgenossenschaft steht gemÃ¤Ã [Â§ 1, 3 Abs. 1](#) und [3, Â§ 4 und 8 Abs. 1](#) und [5 BJagdG](#) das JagdausÃbungsrecht in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu. Ihr obliegt die Nutzung der Jagd, die sie entweder durch Verpachtung der zum Jagdbezirk gehÃ¶renden FlÃ¤chen ([Â§ 10 Abs. 1 BJagdG](#) bzw. [Â§ 11 Abs. 1 LJagdG](#)) oder durch AusÃbung der Jagd auf eigene Rechnung durch angestellte JÃ¤ger ([Â§](#)

[10 Abs. 2 S. 1 BJagdG](#) bzw. [Â§ 11 Abs. 2 LJagdG](#)) bewirken kann. Mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden kann sie die Jagd auch ruhen lassen. Die Jagdgenossenschaft beschlieÃt Ã¼ber die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung ([Â§ 10 Abs. 3 S. 1 BJagdG](#)). Demzufolge handelt es sich bei der juristischen Person der Jagdgenossenschaft unzweifelhaft um einen Unternehmer im Sinne von [Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII](#), denn ihr gereicht das Ergebnis des Unternehmens â Verwaltung und Verwertung ihres JagdausÃ¼bungsrechts â unmittelbar zum Vor- oder Nachteil. Je nachdem ob die ErtrÃ¤ge aus der Verpachtung des JagdausÃ¼bungsrechts bzw. der Verwertung der durch angestellte JÃ¤ger erjagten Wildtiere die Kosten fÃ¼r HegemaÃnahmen ([Â§ 1 Abs. 1 und 2 BJagdG](#)) Ã¼bersteigen oder nicht, kann sie ReinertrÃ¤ge an ihre Mitglieder auszahlen ([Â§ 10 Abs. 3 BJagdG](#)) oder Umlagen von ihren Mitgliedern erheben ([Â§ 10 Abs. 9 LJagdG](#)).

Unstreitig ist die KlÃ¤gerin eine Jagdgenossenschaft im Sinne von [Â§ 9 BJagdG](#) bzw. [Â§ 10 LJagdG](#). Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im BJagdG und LJagdG hatte die KlÃ¤gerin in der Mitgliederversammlung am 19. MÃ¤rz 2002 ihre Satzung ([Â§ 10 Abs. 2 und 3 LJagdG](#)) beschlossen, die am 03. Mai 2002 vom Landrat des Landkreises O-S als unterste LandesbehÃ¶rde genehmigt wurde ([Â§ 10 Abs. 2 S. 2 LJagdG](#)). In [Â§ 5](#) der Satzung wird als Aufgaben der Jagdgenossenschaft die Verwaltung aller Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der angehÃ¶renden Jagdgenossen ergeben, nach MaÃgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den GrundsÃ¤tzen der Wirtschaftlichkeit und unter BerÃ¼cksichtigung jagdlicher Belange sowie der Ersatz der WildschÃ¤den, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehÃ¶renden GrundstÃ¼cken entsteht, genannt. Die Beschlusskompetenz der Genossenschaftsversammlung betreffend die Verwertung des JagdausÃ¼bungsrechts (Art der Jagdnutzung, Verfahren und Bedingungen der Verpachtung, Verteilung des Reinertrages und der Zeitpunkt der AusschÃ¼ttung, Erhebung von Umlagen etc.) wird in [Â§ 8](#) der Satzung im Einzelnen geregelt. Nach [Â§Â§ 11 Abs. 1, 8 Abs. 1 Buchst. a\) bis d\)](#) der Satzung besteht der Jagdvorstand der KlÃ¤gerin aus vier Mitgliedern: dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher), dem stellvertretenden Jagdvorsteher und zwei Beisitzern (KassenfÃ¼hrer und SchriftfÃ¼hrer). Die Mitglieder des Vorstandes sind gemÃ¤Ã [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a\) SGB VII](#) im Rahmen ihrer ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Jagdgenossenschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Dass die KlÃ¤gerin ihr JagdausÃ¼bungsrecht im gemeinschaftlichen Jagdbezirk entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ihrer Satzung auch tatsÃ¤chlich verwaltet und verwertet, d.h. hieraus auch ErtrÃ¤ge erzielt, wird belegt durch die vorgelegten JagdpachtvertrÃ¤ge. Im Jagdpachtvertrag vom 12. Mai 2000 ([Â§Â§ 3,4](#)) war ein jÃ¤hrlicher Pachtpreis von 2.885,- DM zuzÃ¼glich 500,- DM fÃ¼r MaÃnahmen der WildschadenverhÃ¼tung und Verbesserung der ÃusungsverhÃ¤ltnisse und eine Laufzeit vom 01. Juni 2000 bis zum 31. MÃ¤rz 2010 vereinbart sowie der Ersatz von WildschÃ¤den durch den PÃ¤chter ausgeschlossen ([Â§ 6](#)) worden. Im Jagdpachtvertrag vom 29. MÃ¤rz 2008 ([Â§Â§ 3, 4](#)) war ein jÃ¤hrlicher Pachtpreis von pauschal 2.000,- EUR und eine Laufzeit vom 01. April 2010 bis zum 31. MÃ¤rz 2022 sowie eine Pflicht des PÃ¤chters zum Ersatz der WildschÃ¤den ([Â§ 6](#)) vereinbart worden. Demzufolge besteht fÃ¼r den Senat kein Zweifel an der Unternehmereigenschaft der klagenden Jagdgenossenschaft im Sinne von [Â§ 658](#)

[Abs. 2 Nr. 1 RVO](#) bzw. [Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII](#).

Ebenso wenig lässt sich eine Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung für die Jahre 2009 bis 2012 aus einer fehlenden sachlichen Zuständigkeit der Beklagten für das Unternehmen der Klägerin herleiten. Zwar ist das Unternehmen der Klägerin nicht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zuzuordnen und daher die materielle Zuständigkeit der Beklagten nicht gegeben (dazu unter 1.), jedoch folgt aus der durch den bestandskräftigen Zuständigkeitsbescheid vom 19. September 2006 begründeten formellen Zuständigkeit der Beklagten noch nicht die Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung (dazu unter 2.).

1. Die Klägerin ist nicht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, also dem materiellen Zuständigkeitsbereich der Beklagten zuzuordnen, da sie weder ein Unternehmen der Jagd ([Â§ 776 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVO](#), [Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#), hierzu unter a)) noch ein Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft ([Â§ 776 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 RVO](#), [Â§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII](#), hierzu unter b)) ist (siehe bereits Urteil des erkennenden Senats vom 16. August 2012 – L 3 R 308/09 –, juris Rn. 17 ff. zur fehlenden Zuständigkeit der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Jagd ausübende Jagdgenossenschaft). Die Frage der sachlichen Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers beurteilt sich nach Art und Gegenstand des Unternehmens (vgl. [Â§ 646 Abs. 2 RVO](#) bzw. [Â§ 122 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#); BSG, Urteil vom 11. August 1998 – B 2 U 31/97 R –, juris Rn. 26).

a) "Jagden" ist als Zusammenfassung all derjenigen Unternehmen zu sehen, in denen das Recht ausgeübt wird, in eigenen oder fremden Geländen wildlebende jagdbare Tiere zu hegen und zu erlegen (Diel in: Hauck/Noftz, SGB, 01/17, [Â§ 123 Rn. 40](#)). Die dabei versicherte Tätigkeit umfasst alle mit der Jagdausübung verbundenen Verrichtungen (Fangen und Erlegen jagdbarer Tiere, Bau und Instandhaltung von Hochsitzen und Jagdhütten, Wildfütterung und Bewirtschaftung von Wildäckern) (Köhler in: Lehr- und Praxiskommentar, Sozialgesetzbuch VII, 3. Aufl. 2011, [Â§ 123 Rn. 26](#)). Jagdunternehmen sind mithin alle mit der Jagdausübung zusammenhängende Tätigkeiten einschließlich der damit zusammenhängenden Nebentätigkeiten, also nicht nur das Erlegen oder Fangen von Tieren, sondern zum Beispiel auch die Wildfütterung, der Bau und die Unterhaltung von Jagdhütten und Hochsitzen sowie die Waffenpflege (Schmitt, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung, 4. Aufl. 2009, [Â§ 123 Rn. 20](#)).

Hieran gemessen scheidet der Zuständigkeitstatbestand aus [Â§ 776 Abs. 1 S. 1 Nr. 3](#) bzw. [Â§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#) aus. Denn die Klägerin übt die Jagd i.S.v. [Â§ 1 Abs. 4 BJagdG](#), d.h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, nicht aus bzw. lässt die Jagd nicht für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben, sondern nutzt die Jagd ausschließlich durch Verpachtung. Dem steht, wie bereits vom SG zutreffend ausgeführt, nicht entgegen, dass nach dem Jagdpachtvertrag vom 12. Mai 2000 ([Â§ 3, 4](#)) der zusätzlich vereinbarte Zahlungsbetrag von 500,- DM von der Jagdgenossenschaft für Maßnahmen der Wildschadenverhütung und Verbesserung der Lebensverhältnisse einzusetzen war. Hierbei handelt es sich zwar um mit der Jagdausübung verbundene

Nebentätigkeiten, die jedoch dem Hauptzweck des Unternehmens "Jagden" nicht das Gepräge geben, was auch im Verhältnis zum vereinbarten jährlichen Pachtpreis von 2.885,- DM zum Ausdruck kommt.

b) Nach [Â§ 776 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 RVO](#) umfasst die landwirtschaftliche Unfallversicherung vorbehaltlich des [Â§ 644 RVO](#) unter anderem Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und ihrer Verbände ([Â§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO](#)) und die in ihnen tätigen gegen Arbeitsunfall Versicherten. Nach [Â§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII](#) sind die landwirtschaftlichen Berufungsgenossenschaften u.a. für Unternehmen zuständig, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen.

Mindestanforderung sowohl von [Â§ 776 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 RVO](#) als auch von [Â§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII](#) ist, dass es sich um ein Unternehmen handelt, dass seinem Ziel nach der Erhaltung, Unterstützung und Entwicklung der Landwirtschaft im weitesten Sinne dient (Ricke in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Stand Juni 2019, Â§ 123 Rn. 27a). Landwirtschaft meint begrifflich Bodenbewirtschaftung, d.h. eine mit dem Boden wirtschaftende Tätigkeit; diese umfasst alle Tätigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer, die dazu bestimmt sind, Bodengewächse überwiegend planmäßig aufzuziehen und abzuernten (grundlegend BSG, Urteil vom 31. Januar 1989 – [2 RU 30/88](#) –, juris Rn. 14; siehe auch BSG, Urteil vom 18. Januar 2011 – [B 2 U 16/10 R](#) –, juris Rn. 16).

Ausgehend von Â§ 5 Abs. 1 der Satzung der Klägerin, wonach die Jagdgenossenschaft nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben, verwaltet, ist für die Zwecksetzung der Jagdgenossenschaft auf die Zwecksetzung des Jagdrechts abzustellen, welcher die Jagdgenossenschaft als Jagdrechtsausübungsberechtigte verpflichtet ist. Die Zwecksetzung des Jagdrechts ergibt sich aus [Â§ 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG](#), wonach das Jagdrecht die ausschließliche Befugnis ist, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen, und aus [Â§ 1 Abs. 1 S. 2 BJagdG](#), wonach mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden ist, wobei die Hege nach [Â§ 1 Abs. 2 S. 1 BJagdG](#) die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel hat. Soweit nach [Â§ 1 Abs. 2 S. 2 BJagdG](#) die Hege so durchgeführt werden muss, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden, so ist in der Tat eine Schutz- und Förderungsfunktion zu erkennen und impliziert dies grundsätzlich eine Pflicht auch der Jagdgenossenschaften zum Interessenausgleich zwischen Jagdrecht und landwirtschaftlichen Interessen. Dies wird deutlich an der in [Â§ 21 Abs. 1 BJagdG](#) enthaltenen Abschussregelung, wonach der Abschuss des Wildes zwar so zu regeln ist, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf

Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden, jedoch im Vordergrund der jagdrechtlichen Zielsetzung steht, dass innerhalb der durch [Â§ 21 Abs. 1 S. 1 BJagdG](#) gezogenen Grenzen die Abschussregelung dazu beitragen soll, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint. Die der Landwirtschaft so zu gute kommende Schutzwirkung des BJagdG und damit auch eine entsprechende Zwecksetzung der Jagdgenossenschaften erschließen sich mithin im Wildschadensschutz, mithin nur und mittelbar in einem kleinen Ausschnitt der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Belange.

Selbst wenn man hiernach noch überhaupt einen Schutz- und Fördernzweck der Jagdgenossenschaften zugunsten der Bodenbewirtschaftung erkennen wollte, so liegen jedoch die weitergehenden, für eine Zuständigkeit der Beklagten konstitutiven gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor.

Als Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft i.S.v. [Â§ 776 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 RVO](#) wurden ausschließlich einzelfallbezogen jedenfalls solche gesehen, die Kenntnisse auch für landwirtschaftliche Unternehmer vermitteln, die ein solcher Unternehmer in seinem Betrieb verwenden soll und kann (BSG, Urteil vom 23. November 1971 – [7/2 RU 63/69](#) –, juris Rn. 12). Aus dem Vergleich zwischen [Â§ 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RVO](#) und seinem zweiten Absatz folgt indes, dass das Unternehmen überwiegend auf den Schutz und die Förderung der Landwirtschaft gerichtet sein muss. [Â§ 776 Abs. 2 RVO](#) enthält eine Verordnungsermächtigung dahingehend, dass auch andere als die in Absatz 1 genannten Unternehmen als landwirtschaftliche Unternehmen gelten, wenn sie überwiegend der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Binnenfischerei oder der Imkerei dienen. Hieraus folgt, dass die der Landwirtschaft "unterstützenden" Unternehmen eine besondere Nähe zu diesen Tätigkeiten aufweisen müssen. [Â§ 776 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 RVO](#) ist mithin kein bloßer Auffangtatbestand, durch welchen alle Unternehmen, die in der einen oder anderen Hinsicht nützlich für die Landwirtschaft sind, der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugeordnet werden (Urteil des Sächsischen LSG vom 15. Mai 2003 – [L 2 U 145/01 LW](#) –, juris, Rn. 55 f.).

Hieran gemessen lässt sich die Jagdgenossenschaft nicht unter die Unternehmen nach [Â§ 776 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 RVO](#) fassen. Es fehlt bereits am Überwiegen i.S.v. [Â§ 776 Abs. 2 RVO](#); es ist nichts dafür ersichtlich, dass mehr als die Hälfte der Tätigkeit, welche die klägerische Jagdgenossenschaft entfaltet, dem Schutz und der Förderung der Landwirtschaft dient. Soweit für die Zwecksetzung der Jagdgenossenschaft auch hier zunächst auf die Zwecksetzung des Jagdrechts abzustellen ist, so ergibt sich aus dem zuvor Gesagten auch nichts dafür, dass die Jagdgenossenschaften und so auch die Klägerin den Unternehmensgegenständen des unmittelbaren Schutzes und der unmittelbaren Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der Erzeugnisse, Baulichkeiten und sonstigen Betriebseinrichtungen zu dienen bestimmt sind. Dass die der Hege verpflichteten Jagdgenossenschaften im Wege der Wildschadensverhütung einen positiven

Nebeneffekt oder Reflex zugunsten der Landwirtschaft bewirken, reicht f  r eine Zust  ndigkeit nach [   776 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 RVO](#) nicht aus.

W  hrend nun [   776 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 RVO](#) zun  chst seinem Wortlaut nach s  mtliche Unternehmen zum Schutz und zur F  rderung der Landwirtschaft einschlie  lich der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und ihrer Verb  nde umfasste, wurde diese Regelung     wie auch die   brigen Vorschriften des Dritten Buches der RVO     mit Wirkung vom 01. Januar 1997 durch Art. 35 Nr. 1 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG) vom 07. August 1996 ([BGBl. I 1254](#)) aufgehoben und durch [   123 Abs. 1 Nr. 6](#) und 7 SGB VII ersetzt (Art. 36 UVEG). Nach n  herer Ma  gabe des [   123 Abs. 1 SGB VII](#) sind die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften f  r die Landwirtschaftskammern und die Berufsverb  nde der Landwirtschaft (Nr. 6) sowie f  r Unternehmen zust  ndig, die unmittelbar der Sicherung,   berwachung oder F  rderung der Landwirtschaft   berwiegend dienen (Nr. 7). Die Unterschiede zwischen [   776 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 RVO](#) und dem     im vorliegenden Fall allein in Betracht kommenden     [   123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII](#) sind angesichts des ver  nderten Wortlauts nicht nur formaler und sprachlicher Art. Die Vorschriften unterscheiden sich vielmehr auch im Begrifflichen. Insbesondere fordert letztere Vorschrift im Gegensatz zu ihrer Vorg  ngerin die Unmittelbarkeit und das   berwiegen der Sicherung,   berwachung und F  rderung der Landwirtschaft. Zwar hei  t es in der amtlichen Begr  ndung zu [   123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII](#), die Vorschrift entspreche dem geltenden Recht; ohne inhaltliche   nderung w  rden die hierdurch erfassten Unternehmen unter Ber  cksichtigung der Rechtsprechung konkreter beschrieben ([BT-Drucks. 13/ 2204 S. 104](#)). Abgesehen davon, dass bei der Auslegung von Rechtsnormen im Zweifel deren objektiver Erkl  rungsinhalt und nicht die Gesetzesmaterialien ausschlaggebend sind, ist zu der genannten Gesetzesbegr  ndung festzustellen, dass auch eine Konkretisierung eine inhaltliche   nderung ist, weil sie die bei einer allgemein gehaltenen Formulierung m  glichen weiten Auslegungen einer Vorschrift in der Regel einschr  nkt. [   123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII](#) ist vom Wortlaut her mithin enger gefasst als die fr  here Regelung in [   776 Abs. 1 Nr. 4 RVO](#) (vgl. BSG, Beschluss vom 13. August 2002     [B 2 U 104/02 B -](#), juris Rn. 4). Vor diesem Hintergrund ist f  r [   123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII](#) zu fordern, dass der Unternehmenszweck unmittelbar und   berwiegend (mehr als die H  lfte) auf den fachlichen (technischen) landwirtschaftlichen Betrieb, also letztlich auf die landwirtschaftliche Erzeugung, nicht auch auf den kaufm  nnischen oder verwaltenden Teil ausgerichtet sein muss. So werden insbesondere Tier- und Pflanzenschutzverb  nde, Unternehmen zur Qualit  tskontrolle und f  r Bodenuntersuchungen, landtechnische Beratung, Flurbereinigungsverb  nde, Unternehmen zur Be- und Entw  sserung landwirtschaftlicher Fl  chen, Betriebshelferverb  nde (Maschinenringe), nicht aber Buchf  hrungsbetriebe, Flurschadensch  tzer, Trichinenbeschauer und Hagelversicherer erfasst (etwa Diel, a.a.O.,    123 Rn. 42).

Dies zugrunde gelegt ist erst recht keine Zust  ndigkeit unter der Geltung des nach   berzeugender Auffassung des BSG enger gefassten [   123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII](#) zu erkennen. Es ist nicht nur nichts daf  r ersichtlich, dass die T  tigkeit der Jagdgenossenschaft zu mehr als der H  lfte auf die Sicherung,   berwachung oder

F rderung der Landwirtschaft als solcher i.S.d. Bodenbewirtschaftung ausgerichtet ist, sondern es reicht auch ein sich nur mittelbar bzw. reflexhaft aus den Zielen des Jagdrechts ergebender Schutz- und F rderungszweck zugunsten der Landwirtschaft nicht aus.

Bei alldem lassen sich die Teilmerkmale " berwiegend" und "unmittelbar" nicht unter Hinweis darauf bejahen, dass die Jagdgenossenschaften offenbar ja allein schon den landwirtschaftlichen Unternehmen der "Jagden" i.S.v. [   123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#)  berwiegend und unmittelbar dienen. Denn das Gesetz differenziert begrifflich zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen i.S.v. [   123 Abs. 1](#) vor Nr. 1 SGB VII, welche dann in Nr. 1 bis 7 von [   123 Abs. 1 SGB VII](#) enumerativ aufgez hlt werden, und dem Begriff der Landwirtschaft etwa i.S.v. [   123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII](#), wo es ja gerade nicht hei t "Unternehmen, die unmittelbar den landwirtschaftlichen Unternehmen  berwiegend dienen".

2) Der gem   [   136 Abs. 1 S. 1 SGG](#) von der Beklagten erlassene     bindend gewordene     Zust ndigkeitsbescheid vom 19. September 2006 ist danach zwar von Anfang unrichtig gewesen. Jedoch begr ndet er eine formal-rechtliche Zust ndigkeit der Beklagten (nach RVO als "formal-rechtliches Mitgliedschaftsverh ltnis" bezeichnet) bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein   berweisungsbescheid ([   136 Abs. 1 S. 4](#) und 5, Abs. 2 SGB VII) bestandskr ftig wird, mit der Folge eines Versicherungsverh ltnisses zwischen dem Unternehmen und dem Tr ger (vgl. Keller in: Hauck/Noftz, SGB VII, Stand 05/18,    136 Rn. 20, unter Verweis auf BSG, Urteile vom 26. November 1987     [2 RU 7/87](#) -, 17. Mai 2011     [B 2 U 18/10 R](#)     und 03. April 2014     [B 2 U 25/12 R](#) -, jeweils in juris). Das Unternehmen und die dort Versicherten ([   133 SGB VII](#)) haben alle sich aus dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ergebenden Rechte und Pflichten gegen ber dem durch den Bescheid formal zust ndigen Unfallversicherungstr ger, auch soweit diese sich aus Vorschriften ergeben, welche von den Vorschriften f r den materiell an sich zust ndigen Unfallversicherungstr ger abweichen (Keller a.a.O., [   136 SGB VII](#) Rn. 20).

Der Zugeh rigkeitsbescheid soll als deklaratorischer Verwaltungsakt die materielle Zust ndigkeit des erlassenden Unfallversicherungstr gers formell vollziehen und bindend feststellen; er begr ndet damit dessen formelle Zust ndigkeit (Feddern in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Stand Dezember 2018, zu [   136 SGB VII](#) Rn. 2, unter Verweis auf [BSGE 15, 282](#), 287). Widerspricht ein Zust ndigkeitsbescheid der materiellen Zust ndigkeit, bleibt er gleichwohl als Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zur ckgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist ([   39 Abs. 2 SGB X](#)). Jedoch sieht das SGB VII f r die   berpr fung von Zust ndigkeitsbescheiden nach [   136 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#) im Falle einer von Anfang an unrichtigen Feststellung der Zust ndigkeit einer BG die spezialgesetzliche Norm des [   136 Abs. 1 S. 4](#) und 5 SGB VII vor. [   136 Abs. 1 S. 4 SGB VII](#) verpflichtet den Unfallversicherungstr ger, der sich f r zust ndig erkl rt, ein Unternehmen an den zust ndigen Unfallversicherungstr ger zu  berweisen, wenn der Zust ndigkeitsbescheid von Anfang an unrichtig war oder sich die Zust ndigkeit f r ein Unternehmen ge ndert hat. Diese Norm regelt

die Änderung der Zuständigkeit abschließend und verdrängt damit die allgemeinen Regelungen der [Â§ 44, 45](#) und [48 SGB X](#) (Diel a.a.O., [Â§ 136 Rn. 25](#); Feddern a.a.O., [Â§ 136 SGB VII](#) Rn. 14 ff.; jeweils unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG, z.B. Urteile vom 28. November 1961 â [2 RU 36/58](#) -, [BSGE 15, 282](#), 11. August 1998 â [B 2 U 31/97 R](#) -, juris, und 12. April 2005 â [B 2 U 8/04 R](#) -, juris Rn. 16). Wortlaut und Systematik der genannten Vorschriften lassen erkennen, dass das Gesetz einen st ndig wiederkehrenden Streit  ber die Zust ndigkeit mit der Folge eines m glicherweise mehrfach gerichtlich erzwungenen Zust ndigkeitswechsels vermeiden will und deshalb dem Grundsatz der Katasterstetigkeit eine h here Bedeutung einr umt als dem Grundsatz der Katasterwahrheit (vgl. hierzu Keller a.a.O., [Â§ 136 SGB VII](#) Rn. 27 f. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG). Daher soll es eine Zust ndigkeits nderung nach dieser Alternative â [Â§ 136 Abs. 1 S. 4 Alt. 1 SGB VII](#) â nur geben, wenn die erstmalige Zuordnung zu einer BG fehlerhaft war bzw. im Streit steht (BSG, Urteil vom 12. April 2005 â [B 2 U 8/04 R](#) -, juris Rn. 16). Die Besonderheit dieser spezialgesetzlichen Regelung liegt darin, dass eine einmal durch eine Zust ndigkeitsbescheid begr ndete formelle Zust ndigkeit fort dauert bis zur Aufhebung (des der materiellen Zust ndigkeitsregelung widersprechenden Zust ndigkeitsbescheides) durch  berweisung nach [Â§ 136 Abs. 1 S. 4](#) und 5 SGB VII (Feddern a.a.O., [Â§ 136 SGB VII](#) Rn. 3, 4 unter Verweis auf BSG, Urteil vom 27. Juli 1972 â [2 RU 193/68](#) -, [BSGE 34, 230](#), 234). Dies wird auch durch die Regelung des [Â§ 137 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#) deutlich: Geht die Zust ndigkeit f r ein Unternehmen nach [Â§ 136 Abs. 1 S. 4 SGB VII](#) von einem Unfallversicherungstr ger auf einen anderen  ber, bleibt nach [Â§ 137 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#) der bisherige Unfallversicherungstr ger grunds tzlich bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entscheidung  ber das Ende der Zust ndigkeit des bisherigen Unfallversicherungstr gers gegen ber dem Unternehmen bindend wird, f r das Unternehmen zust ndig, wenn nichts anderes zwischen den Unfallversicherungstr gern vereinbart ist.

Die Feststellung der Zust ndigkeit war von Anfang an unrichtig, wenn sie den Zust ndigkeitsregelungen eindeutig widerspricht â was nach dem oben Ausgef hrten hier der Fall ist â oder das Festhalten an dem Bescheid zu schwerwiegenden Unzutr glichkeiten f hren w rde ([Â§ 136 Abs. 2 S. 1 SGB VII](#)). Zu den schwerwiegenden Unzutr glichkeiten geh ren Unzutr glichkeiten, die im Aufbau oder der Durchf hrung der gesetzlichen Unfallversicherung selbst Schwierigkeiten bereiten. Sie ergeben sich jedoch nicht bereits aus sonstigen Unternehmensinteressen, wie z.B. aus der Beitragsh he (vgl. BSG, Urteil vom 04. Mai 1999 â [B 2 U 11/98 R](#) -, [SozR 3-2200 Â§ 664 Nr. 2](#) und juris Rn. 28). Nach [Â§ 136 Abs. 1 S. 5 SGB VII](#) erfolgt die  berweisung im Einvernehmen mit dem zust ndigen Unfallversicherungstr ger; sie ist dem Unternehmer von dem  berweisenden Unfallversicherungstr ger bekanntzugeben (sogen.  berweisungsbescheid).

Da bis Ende 2012 und auch f r die Zeit danach noch keine  berweisung des Unternehmens der Kl gerin an einen anderen Unfallversicherungstr ger erfolgt war bzw. ist, war die Beklagte aufgrund ihrer formellen Zust ndigkeit auch berechtigt, gem   [Â§ 150 Abs. 1 SGB VII](#) iVm [Â§ 152](#) ff, [167](#), [168 SGB VII](#) iVm

ihren Satzungsbestimmungen von der Klägerin Beiträge zu erheben. Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der Höhe der in den Beitragsbescheiden vom 16. Februar 2010, 19. Mai 2011, 02. März 2012 und 11. Februar 2013 festgestellten Beiträge ergeben sich nicht und sind auch von der Klägerin nicht vorgetragen. Exemplarisch wird für das Beitragsjahr 2009 auf Â§ 46 Abs. 2 Zif. 6 Buchst. b) der Satzung der LBG MOD 2004 hingewiesen, wonach der Beitrag je Jagdvorstand einer Jagdgenossenschaft 12,- EUR betrug. Des Weiteren wird hingewiesen auf Â§ 37 Abs. 2 Zif. 7 Nr. 3) der Satzung der LBG MOD 2011 (abrufbar auf der Internetseite der Beklagten), wonach je Vorstand einer Jagdgenossenschaft der Berechnungswert vor Risikoanpassung 1,0000 und der Unfallfaktor 1,37 betrug, sowie Â§ 39 S. 2 der Satzung der LBG MOD 2011, wonach der Grundbetrag für Jagdgenossenschaften von 10,- EUR betrug. Gemäß Â§ 41 Satzung der LBG MOD 2011 ergab sich für 2011 unter Berücksichtigung des aktuellen Hebesatzes von 3,3602 EUR ein Betrag von 14,60 EUR. Demgemäß besteht auch kein Anspruch der Klägerin auf Erstattung der für die Jahre 2009 bis 2012 entrichteten Beiträge in Höhe von insgesamt 65,15 Euro.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Revisionszulassungsgrund gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) vorliegt.

Der Streitwert war nach [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 63 Abs. 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG) entsprechend der Höhe der streitbefangenen Beiträge festzusetzen ([Â§ 47](#), [52 Abs. 3 GKG](#)).

Erstellt am: 22.10.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024